Satzung des Vereins „Zehdenick gemeinsam gestalten“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zehdenick gemeinsam gestalten“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Zehdenick.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ortsverschönerung des Ortsbildes der Stadt Zehdenick und der Ortsteile.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - Maßnahmen zur Verschönerung und Pflege öffentlicher Plätze, Grünflächen und Anlagen,
    - Anpflanzungen, Pflege von Blumen, Bäumen und Grünanlagen,
    - Aufstellung und Pflege von Sitzbänken, Informationstafeln und gestalterischen Elementen,
    - Unterstützung von Projekten zur Stadtgestaltung und Verschönerung,
    - Organisation von Aktionen, Veranstaltungen und Bürgerinitiativen zur Verbesserung des Stadtbildes,
    - Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, örtlichen Institutionen und Bürgern.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung).

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
    - Wahl und Abberufung des Vorstands
    - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
    - Genehmigung des Jahresberichts und der Kassenprüfung
    - Beschluss über Satzungsänderungen

§9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
    - dem/der Vorsitzenden
    - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem/der Schatzmeister/in
    - dem/der Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

§10 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Sie prüfen die Finanzen des Vereins einmal jährlich.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Zehdenick, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.